

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XII, Nummer 118, am 26.01.2001, im Studienjahr 2000/01.

118. Richtlinien für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin gemäß UOG 93 § 45 (1) 5 am Institut für Medizinische Biochemie der Medizinischen Fakultät

§ 1 (1) Der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin hat die Institutskonferenz über alle maßgeblichen Entscheidungen und Änderungen im Rahmen seiner/ihrer Amtsführung rechtzeitig und hinreichend zu informieren. In allen wesentlichen Belangen ist die Institutskonferenz dem Anlass entsprechend anzuhören. Insbesondere wird dabei verwiesen auf:

1. Struktur- und Organisationsangelegenheiten
2. Aufnahme und Weiterbestellungsanträge von Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen
3. Aufnahme und Weiterbestellungsanträge von wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
4. Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten
5. Aufnahme von Studienassistenten/Studienassistentinnen und Tutoren
6. Erteilung von Lehraufträgen
7. Aufteilung der Ordentlichen und Außerordentlichen Dotation
8. Verwendung von Drittmitteln im Zuge der Teilrechtsfähigkeit, wobei Mittel im Zusammenhang mit Projektanträgen dem/der jeweiligen Projektleiter(in) zur Verfügung zu stellen sind
9. Zuteilung von Räumen

(2) In dringenden Fällen kann der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen; diese kann auch in elektronischer Form mittels des am Institut entwickelten Systems erfolgen.

(3) Auf die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien wird verwiesen.

§ 2 (1) Entscheidungen über die Aufteilung bzw. Zuordnung von Budget, Räumlichkeiten und personellen Ressourcen sind sowohl nach den Prinzipien der Ausgewogenheit und des angemessenen Bedarfs als auch der Aufgaben, Leistungen bzw. Evaluationsorientierung zu fällen.

Gleichermaßen ist die Verteilung der Dienstpflichten im Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbereich nach eben diesen Gesichtspunkten vorzunehmen. Regelungen bezüglich der Mittel- und Aufgabenverteilung am Institut (z.B.: hinsichtlich der Ermöglichung von Kongress- oder Forschungsaufenthalten) sind in einer Weise zu treffen, welche das wissenschaftliche Fortkommen der Institutsangehörigen unterstützt und begünstigt. Generell sind dabei möglichst rationelle, zweckmäßige und reibungslose Organisation des Lehr- und Institutsbetriebes anzustreben.

(2) Anträge auf Mittel der Außerordentlichen Dotation sind von den Abteilungen in einer nach Dringlichkeit gereihten Form einzubringen und zu einem Antrag des Gesamtinstitutes zusammenzustellen, der nach Beschluss der Institutskonferenz vom Institutsvorstand/Institutsvorständin einzureichen ist.

(3) Für den Fall, dass der Dekan die Dekanin seine/ihre Kompetenz zur Verwaltung der Reisekostenzuschüsse an die Institute delegiert, erfolgt die (Teil-)Refundierung der

Reisekosten nach einem von der Institutskonferenz zu erlassenden Verfahren.

§ 3 Im Zusammenhang mit Entscheidungen oder Regelungen, die einzelne Mitglieder von Abteilungen betreffen, ist vor deren Festlegung das informative Gespräch mit diesen Personen zu suchen.

Der Institutsvorstand:
W i n t e r s b e r g e r